

Schon der Verdacht kann ein Bauprojekt stoppen

Öffentliches Recht. Für einen Baustopp kann bereits das Vorkommen einzelner Exemplare einer geschützten Tierart genügen. Im Zweifelsfall hat ein Bauherr zu beweisen, dass der Verdacht einer Gefährdung nicht zutrifft.

*VG Berlin, Beschluss vom 12. Februar 2024,
Az. 24 L 26/24*

Rechtsanwalt
Dr. Mathias Hellriegel
von Hellriegel
Rechtsanwälte



Quelle: Hellriegel Rechtsanwälte

DER FALL

Eine Naturschutzvereinigung wendet sich im Wege des Eilrechtsschutzes gegen die Ausübung des Baurechts und begeht von einem Bezirksamt in Berlin den Erlass eines Baustopps. Die Vereinigung begründet ihren Antrag damit, dass nicht ausgeschlossen werden können, dass einzelne

Exemplare der Wechselkröte, die sich auf dem Baugrundstück befänden, bei Fortsetzung der Bauarbeiten gestört oder getötet würden. Das Verwaltungsgericht gab dem Antrag statt und verpflichtete das Bezirksamt, gegenüber dem Bauherrn einen Baustopp zu erlassen.

DIE FOLGEN

Der Entscheidung des VG Berlin zufolge kann ein Baustopp bereits auf den bloßen Verdacht gestützt sein, dass einzelne Tiere einer Art durch Baumaßnahmen gefährdet sind. Liegt ein solcher Gefahrenverdacht – dessen Annahme sehr niedrigschwellig ist – aus Sicht der Behörde oder eines Gerichts vor, muss der Bauherr beweisen, dass ein solcher Verdacht unbegründet ist. An den Bauherrn werden hohe Anforderungen gestellt, diesen Verdacht wieder zu beseitigen. Dafür ist

zunächst eine umfassende Kartierung auf dem Baugrundstück erforderlich, die mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann. Zudem erkennt das VG Berlin nur solche Maßnahmen zum Ausgleich einer unvermeidbaren Beeinträchtigung der Tiere an, die bereits mit dem Bezirksamt abgestimmt sind. Im Eilverfahren ist eine solche vorherige Abstimmung für den Bauherrn praktisch ausgeschlossen.

WAS IST ZU TUN?

Auf die Entscheidung des VG Berlin folgten voriges Jahr weitere Beschlüsse derselben für Naturschutzrecht zuständigen 24. Kammer, die diese Rechtsprechung bestätigten. Das Gericht verpflichtete Bezirksämter in zwei weiteren Fällen, Baustopps zu erlassen. Sowohl der Abriss des Jahn-Sport-Parks (Az. 24 L 597/24) als auch – am 21. Februar 2025 – des Koloniehofs 10 (Az. 24 L 28/25) wurden gestoppt. Das VG Berlin stützt sich jeweils auf einen Gefahrenverdacht mit Blick auf einzelne Spatzenvorkommen auf den Baugrundstücken. Insgesamt zeigt sich eine scharfe Rechtsprechungslinie, die auch bereits

vom Oberverwaltungsgericht bestätigt wurde. Das VG übergeht in seinen Entscheidungen allerdings den vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten und in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommenen Signifikanzansatz. Er soll eigentlich sicherstellen, dass nur die lokale Population und nicht einzelne Exemplare einer Art die Rechtsfolgen des Tötungs- und Verletzungsverbot auslösen können.

(redigiert von Monika Hillemacher)